

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Auflösung des Vereins.....	7
§ 9 Satzungsänderungen	7

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Hannah-Höch-Schule e. V.
- (2) Der Verein ist unter der Nummer 16777 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Reinickendorf. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Hannah-Höch-Schule, Finsterwalder Straße 56, 13435 Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein will in wirkungsvoller Weise alle Maßnahmen unterstützen, die einer besseren Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Hannah-Höch-Schule dienen können.

Die Erreichung dieser Zwecke soll insbesondere verwirklicht werden

durch die finanzielle Unterstützung von

- projektbezogenen Teilen von Klassen- und Schülerfahrten,
- Projekten zur Steigerung der Lesekompetenz der SchülerInnen,
- Veranstaltungen der Hannah-Höch-Schule,
- Neigungsbereichen, die zeitweise nicht von Schule abgedeckt werden können,
- Anschaffungen von im Schulbereich zu verwendenden Gegenstände,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der technischen und baulichen Ausstattung der Schule dienen,
- sonstige schul- und unterrichtsbegleitenden Maßnahmen.

- (2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, LehrerInnen, ErzieherInnen und Freunde der Hannah-Höch-Schule werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Sie erlischt ferner automatisch, wenn das Kind des Mitgliedes die Schule verlässt, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich seine weitere Mitgliedschaft schriftlich erklärt. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder vorsätzlich anderen Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

Das ausscheidende Mitglied hat insbesondere auch keinen Anspruch auf Auszahlung von Kapitalanteilen oder Erstattung des gemeinen Wertes geleisteter Sacheinlagen; diese fallen dem Vereinsvermögen zu. Bereits entstandene Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können vom 18. Lebensjahr an das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (2) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Beitragshöhe beträgt mindestens 1.- Euro pro Monat. Eine höhere Beitragszahlung liegt im Ermessen des einzelnen Mitglieds. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung für ihre Beiträge unterzeichnet haben tragen Sorge dafür, dass ihr Konto jeweils zu Beginn des ersten und dritten Quartals über eine ausreichende Deckung verfügen. Kontoänderungen sind umgehend dem Vorstand anzuzeigen.
Eine Erhöhung des bei Eintritt gezeichneten Monatsbeitrages seitens des Vereins ist ausgeschlossen.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand (§ 6 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
- (2) Jedes Organ kann Ausschüsse bilden, deren Mitglieder dem Verein angehören.
- (3) Die/der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen der Organe, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen,
der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
der/dem Kassierer(in)
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Abschluss eines Kalenderjahres ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins oder die Berufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss allen Mitgliedern schriftlich übermittelt werden und die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
Die Einladung sollte spätestens eine Woche vor der Versammlung an die Mitglieder ergangen sein.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt im wesentlichen:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des neuen Vorstands
 - die Bestellung zweier Kassenprüferinnen/zweier Kassenprüfer und zweier VertreterInnen
 - jede Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über zur Mitgliederversammlung eingereichter Anträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung und der/dem von der Mitgliederversammlung bestellten Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Um eine Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins einzuberufen, ist eine Benachrichtigungsfrist von 3 Wochen für alle Mitglieder einzuhalten.
- (3) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder gegen den Verein.
Die Mitglieder haben insbesondere keinen Anspruch auf Auszahlung von Kapitalanteilen oder Erstattung des gemeinsamen Wertes geleisteter Sacheinlagen. Bereits entstandene Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder bleiben bestehen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Hand- nah-Höchst-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu beschließen.
Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Vereinsregistergericht gefordert werden, können vom Vorstand im Interesse des Vereins vorgenommen werden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen in angemessener Frist zu unterrichten.

Berlin, den 8. Mai 2008